

Anlage zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss

Name, Vorname Antragsteller/-in	
Name, Vorname Kind	
Datum der Antragstellung	
Beantragung der UV-Leistungen ab	

Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der Unterhaltsvorschussstelle ein:

- Pass, Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes
- bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel oder Registerschein bzw. Aufnahmebescheid
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkenntnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung

Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:

- vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich

- Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Besuchs (allgemeinbildende Schule) Einkommensnachweise

→ Den Gesetzestext finden Sie im Internet unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg>

Wichtig!

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Nr. 2!

1. Beschränkte Rückwirkung

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen. Nachweise dazu legen Sie bitte Ihrem Sachbearbeiter vor.

2. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der Unterhaltsvorschussstelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschussstelle des Amtes für Arbeit und Soziales in Verbindung, wenn Sie z.B.

- Unterhalt für das Kind bekommen
- heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- einen Umzug planen
- (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).

Bitte den Formantrag und die erforderlichen Unterlagen **bis zum** einreichen.

Dies geht insbesondere persönlich nach Terminvereinbarung, per Post oder mit eingescannten Unterlagen per E-Mail an abteilung-fuer-soziales@geldern.de.